

Gemeinde Attenhofen



Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 07 „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

Fassung:

11.08.2026

Entwurf

Planungsträger:

Gemeinde Attenhofen
Poststraße 2a
84048 Mainburg

.....
Michael Senger, 1. Bürgermeister

Planung:

Energie Ernte GmbH
Weidenstraße 1
86931 Prittriching



.....
Julia Betz, Landschaftsarchitektin BayAK

.....
Matthias Birzele, Dipl. Ing. agr.

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS.....	1
 <u>A BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DURCH DECKBLATT NR. 07</u>	
<u>3</u>	
 1. VORBEMERKUNG	3
1.1 PLANUNGSVERANLASSUNG.....	3
1.2 VERFAHREN.....	4
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	4
2.1 GESETZLICHE BESTIMMUNGEN	4
2.2 PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN DER RAUMORDNUNG	6
3. PLANGEBIET.....	10
4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	11
5. ERSCHLIEßUNG	14
5.1 VERKEHRSERSCHLIEßUNG.....	14
5.2 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	14
6.UMWELTBELANGE	16
6.1 IMMISSIONSSCHUTZ	16
6.2 KREISARCHÄOLOGIE/DENKMALSCHUTZ	17
6.3 NATURSCHUTZ.....	17
 <u>B UMWELTBERICHT</u>	<u>18</u>
 1. EINLEITUNG.....	18
1.1 ANGABEN ZUR LAGE IM BESTAND	18
1.2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTES UND WICHTIGER ZIELE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	18
1.3 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UMWELTRELEVANTEN ZIELE UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG.....	19
2. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	20
2.1 SCHUTZGUT MENSCH.....	20
2.2 SCHUTZGUT FLORA UND FAUNA.....	21

2.3 SCHUTZGUT BODEN	21
2.4 SCHUTZGUT WASSER.....	22
2.5 SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA	22
2.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFT	22
2.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER	23
3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	23
4. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	24
5. ZUSAMMENFASSUNG.....	24

A Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 07

1. Vorbemerkung

1.1 Planungsveranlassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Attenhofen hat mit Beschluss vom 19.08.2025 und dem Änderungsbeschluss vom 21.04.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“ mit integriertem Grünordnungsplan, sowie die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 07 im Bereich des Vorhabens beschlossen. Die Verfahren sollen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB vollzogen werden. Anlass für die Erstellung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, auf einer im Außenbereich liegenden Fläche, eine Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO zu ermöglichen. Die Gemeinde Attenhofen hat beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan durch eine weitere Änderung fortzuschreiben.

Die Gemeinde Attenhofen gehört zur Planungsregion Landshut (13) und ist raumordnerisch einem ländlichen Teilraum zuzuordnen. Die dem Landkreis Kelheim angehörige Kommune gliedert sich in insgesamt 22 Gemeindeteile, wobei Attenhofen und Walkertshofen als zentrale Siedlungsschwerpunkte hervorzuheben sind. Die westlich angrenzende Stadt Mainburg fungiert als Sitz der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft. Die Gemeinde Attenhofen liegt gemäß staatlichem Planungsziel auf einer „Entwicklungssachse“ und durch die Verbindung zu Mainburg im unmittelbaren Einfluss eines „bevorzugt zu entwickelten zentralen Ortes“.

Der Änderungsbereich umfasst vier Teilflächen mit den Flurnummern 694, 520, 123 und 251, jeweils gelegen in der Gemarkung Oberwangenbach der Gemeinde Attenhofen. Die Gesamtfläche beträgt 225.271 m² (ca. 22,5 ha) und gliedert sich in 221.478 m² Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sowie 3.793 m² Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Die Fläche des Geltungsbereichs ist aktuell mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenhofen belegt:

- **Flächen für die Landwirtschaft**

1.2 Verfahren

Durch die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Attenhofen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben geschaffen werden.

Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan SO „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“, welcher weiterführende Informationen und detaillierte Festsetzungen entnommen werden können.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Bundesrepublik Deutschland verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2045 Klimaneutralität zu erreichen. Vor diesem Hintergrund werden zunächst die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt, welche der Umsetzung dieses Zieles dienen; ergänzend wird auf den Leitfaden der Gemeinde Attenhofen hinsichtlich Freiflächenphotovoltaikanlagen Bezug genommen.

Im Anschluss erfolgt gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Prüfung und Darstellung, inwieweit die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der übergeordneten Planung, insbesondere wird durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche für eine PV-Freiflächenanlage mit Batteriespeicher ein Beitrag zur Umsetzung der Energiewende auf nationaler wie auch auf regionaler Ebene geleistet.

2.1 Gesetzliche Bestimmungen

Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren

Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

- ➔ Das Vorhaben „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“ entspricht den Zielen des EEG und dient somit der Umsetzung der gesetzlich festgeschriebenen Ziele der Bundesrepublik Deutschland zu einer Transformation hin zur Treibhausgasneutralität.

Energiewirtschaftsgesetz – EnWG

Folgende Ziele und Grundsätze des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz EnWG) sind für die vorliegende Planung relevant:

§ 1 Zweck und Ziele des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas, der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen sowie der gesamtwirtschaftlich optimierten Energieversorgung. Zur Verfolgung der Ziele in Absatz 1 berücksichtigt die Regulierung insbesondere [...]

2. die Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien [...]

3. die Flexibilisierung im Elektrizitätssystem, einschließlich der Nutzung von Energiespeichern [...]

§ 11c Überragendes öffentliches Interesse für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

- ➔ Das Vorhaben „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“ entspricht den Zielen des EnWG und dient somit der Umsetzung der gesetzlich festgeschriebenen Ziele der Bundesrepublik Deutschland zu einer Transformation hin zur Treibhausgasneutralität.

Leitfaden für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Gemeinde Attenhofen

Die Gemeinde Attenhofen hat zur Sicherstellung einer geordneten Entwicklung der Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet einen Leitfaden erarbeitet, der seit dem 19.08.2025 in Kraft ist und die grundsätzlich positive Haltung gegenüber der Nutzung von Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zum Ausdruck bringt. Der Leitfaden dient dabei als Orientierungsgrundlage für die Gemeinde, die Bürgerschaft sowie für Antragsteller und Betreiber und unterstützt die planerische Steuerung, ohne die uneingeschränkte und vorrangige Geltung einschlägiger gesetzlicher Vorgaben, insbesondere zu Abstandsflächen und Immissionen, zu berühren.

Zugleich behält sich der Gemeinderat vor, in begründeten Einzelfällen abweichende Entscheidungen zu treffen, der Leitfaden findet ausschließlich auf nicht privilegierte Freiflächen-Photovoltaikanlagen Anwendung. Die in den zugehörigen Kartenanlagen festgelegten Abstände werden in den vorliegenden Planunterlagen berücksichtigt und entsprechend dargestellt.

2.2 Planungsrechtliche Vorgaben der Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.06.2023 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein. Aus der aktuellen Fassung des LEP (Stand 01.06.23) sollen aus dem **Leitbild** zwei Auszüge aufgeführt werden:

„Die bayerische Energiepolitik setzt auf die Drei-Säulen-Strategie „Effiziente Verwendung von Energie“, „Nachhaltige Stromerzeugung“ und „Notwendiger Stromtransport“. Die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Energienetze sollen weiter intensiviert werden. Der Ausbau wird in erheblichem Maß Veränderungen im Landschaftsbild mit sich bringen und zu zusätzlichen Nutzungskonflikten führen, die es, wo möglich, kreativ und multifunktional zu lösen gilt.“

Nachhaltige und leistungsfähige Energieinfrastruktur

„Wir wollen eine nachhaltige Energieinfrastruktur sicherstellen. Wir wollen bei der Errichtung von neuen Anlagen und Energieleitungen ökologische und kulturräumliche Belange berücksichtigen, Kraft-Wärme-Koppelung nutzen und die Bürger konsequent einbinden. Wir wollen dabei einen

sicheren und klimafreundlichen Mix aus vorwiegend erneuerbaren Energieträgern sowie Infrastrukturen zur Energiespeicherung verwirklichen. Wir wollen darauf achten, dass ein Großteil der Wertschöpfung durch erneuerbare Energien im ländlichen Raum verbleibt.“

Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sind für die vorliegende Planung relevant:

LEP 1.3. Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und*
- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.*

Zu 1.3.1 (B)

Daneben trägt die verstärkte, möglichst flächenschonende Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern.

LEP 2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume

(G) Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.

LEP 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. [...]

LEP 5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen

Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

5.4.3 Beitrag zu Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft

(G) Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.

LEP 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,*
- Energienetze sowie*
- Energiespeicher*

Zu 6.1.1 (B) Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei der Energiespeicherung (z.B.

Pumpspeicherkraftwerke, „Power to Gas“, insbesondere Wasserstoff, oder andere Speicher)

Bei der Abmilderung des Klimawandels und der Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels kommt einer Energiewende hin zu klimaneutraler Energieerzeugung eine zentrale Rolle zu. Dies ist daher bei Produktion, Speicherung und Verteilung zu beachten.

LEP 6.2.1 Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden [...]

LEP 6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden [...]

LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren

*Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden.
Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.*

- ➔ Das Vorhaben „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“ entspricht den im LEP festgelegten Zielen und Grundsätzen. Eine detaillierte Ausführung und Darlegung können der Begründung des parallel erstellten Bebauungsplanes unter Punkt 2.4 entnommen werden.

Regionalplan Region Landshut (Region 13)

Die Gemeinde Attenhofen liegt in der Planungsregion Landshut (Region 13) und ist im Regionalplan als ländlicher Teilraum ausgewiesen, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes trägt den regionalplanerischen Zielsetzungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur, zur Weiterentwicklung der Energieinfrastruktur sowie den übergeordneten Zielen der Raumordnung Rechnung.

- ➔ Insgesamt steht die Planung im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung; entgegenstehende regionalplanerische Festlegungen werden durch das Vorhaben nicht berührt.

3. Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 07 im Bereich „PV- Freiflächenanlage Thonhausen“ umfasst eine Fläche von ca. 22,5 ha und liegt auf vier Teilflächen mit den Flurnummern 694, 520, 123 und 251 je Gemarkung Oberwangenbach, Gemeinde Attenhofen.

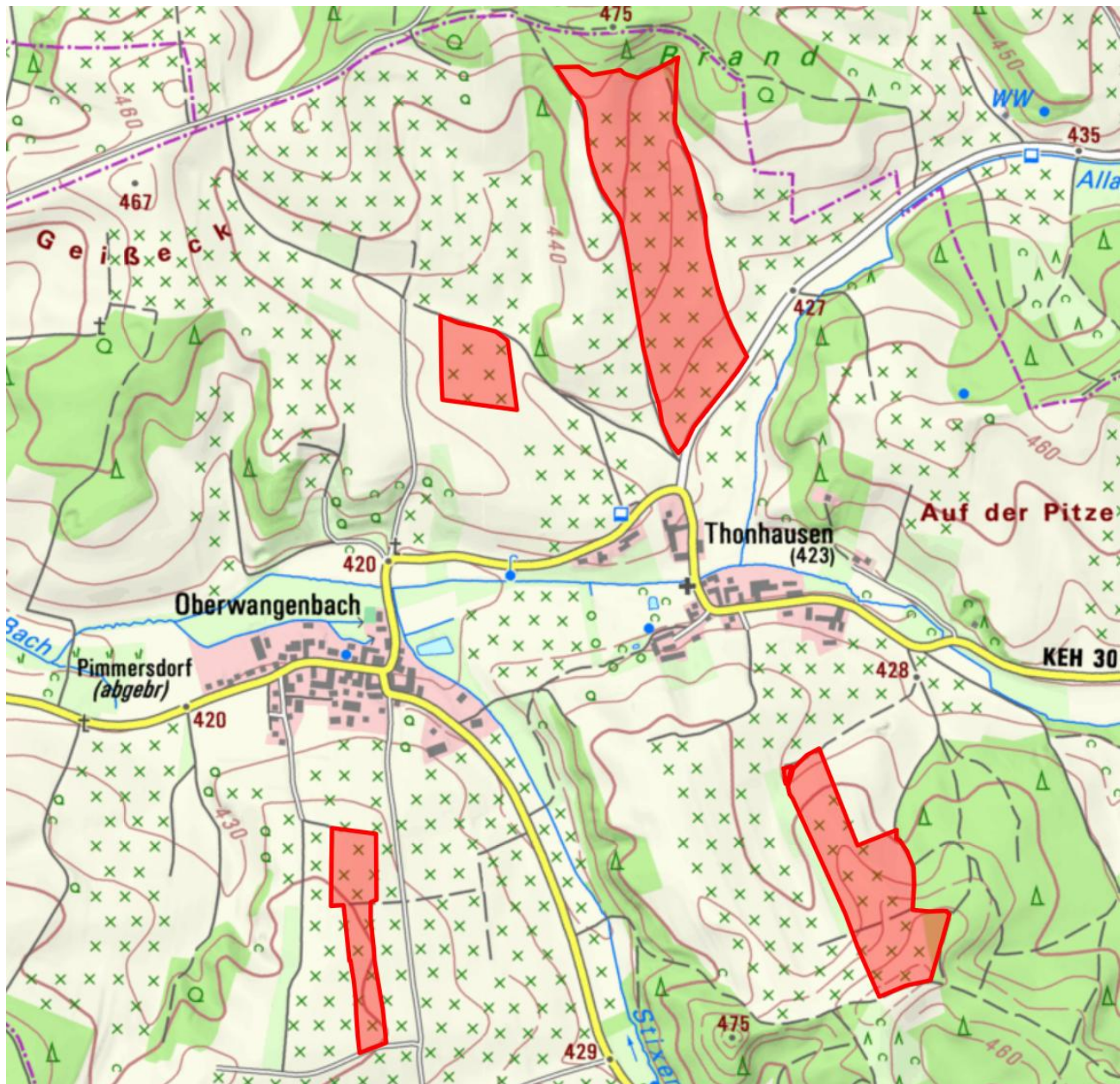


Abbildung 1: Lage im Gemeindegebiet (nicht maßstäblich, Bayernatlas 2026, bearbeitet Energie Ernte GmbH)

Das Plangebiet selbst wird bisher landwirtschaftlich genutzt und weist keine weiteren Nutzungen oder baulichen Anlagen auf.

Die Auswahl des Standorts erfolgte unter sorgfältiger Abwägung wirtschaftlicher, politischer sowie ökologischer Kriterien. Ein wesentliches Argument für die Standortwahl stellen neben den günstigen technischen und klimatischen Voraussetzungen insbesondere die bereits vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten dar, die durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt sind und zu einer entsprechenden Vorbelastung des Landschaftsbildes geführt haben. Vor diesem Hintergrund fügt sich der geplante Standort in einen bereits anthropogen überprägten Raum ein. Durch die Festlegung des Geltungsbereiches werden zudem Beeinträchtigungen von Wohngebäuden sowie optische Auswirkungen auf sensible Nutzungen vermieden. Die verkehrliche Erschließung des Areals ist gesichert. Die Verfügbarkeit der erforderlichen Flächen ist durch entsprechende Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern gewährleistet.

Die Möglichkeit eines alternativen Standortes wird im Umweltbericht dargestellt und ist auszuschließen.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante PV-Freiflächenanlage wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenhofen geändert. Der räumliche Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der gesamte ca. 22,5 ha große Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (Abbildung 2).

Im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 07 gliedert sich der Änderungsbereich in folgende Darstellungen:

- **Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“: ca. 22,1 ha**
- **Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: ca. 0,4 ha**

Die Gesamtfläche des Änderungsbereichs beträgt ca. 22,5 ha.

Tabelle 1: Flächenbilanz

	520	694	123	251	Gesamt	Prozent %
Sonderbauflächen „Photovoltaik“	119.854 m ²	58.195 m ²	25.772m ²	17.657 m ²	221.478 m²	98,3 %
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	3283 m ²	510 m ²	-	-	3.793 m²	1,7 %
Geltungsbereich	123.137 m²	58.705 m²	25.772 m²	17.657 m²	225.271 m²	100%

RECHTSWIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE ATTENHOFEN

Maßstab: 1:5.000

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DURCH DECKBLATT 07

Maßstab: 1:5.000



Abbildung 2: Änderungsbereich im Flächennutzungsplan (Ausschnitt, nicht lage- und maßstabsgenau)
 Quelle: FNP Gemeinde Attenhofen, bearbeitet durch Energie Ernte GmbH

Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für die Windenergienutzung“

Für eine innerhalb des Änderungsbereichs gelegene Teilfläche von ca. 3,6 ha enthält der wirksame sachliche Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für die Windenergienutzung“ die Darstellung als Konzentrationszone für die Windenergienutzung, Zone 1, SO „Windenergie“ (Abbildung 3).

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung umfasst zugleich eine Teiländerung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen für die Windenergienutzung“ für den ca. 3,6 ha großen Überschneidungsbereich auf dem Flurstück Nr. 520. Innerhalb dieses Überschneidungsbereichs wird die bisherige Darstellung als „Konzentrationszone für die Windenergienutzung, Zone 1, SO Windenergie“ durch die Darstellungen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ersetzt. Die außerhalb des räumlichen Änderungsbereichs liegenden Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans bleiben von der Änderung unberührt.

TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN „Konzentrationszone für die Windenergienutzung“ M. 1:10.000

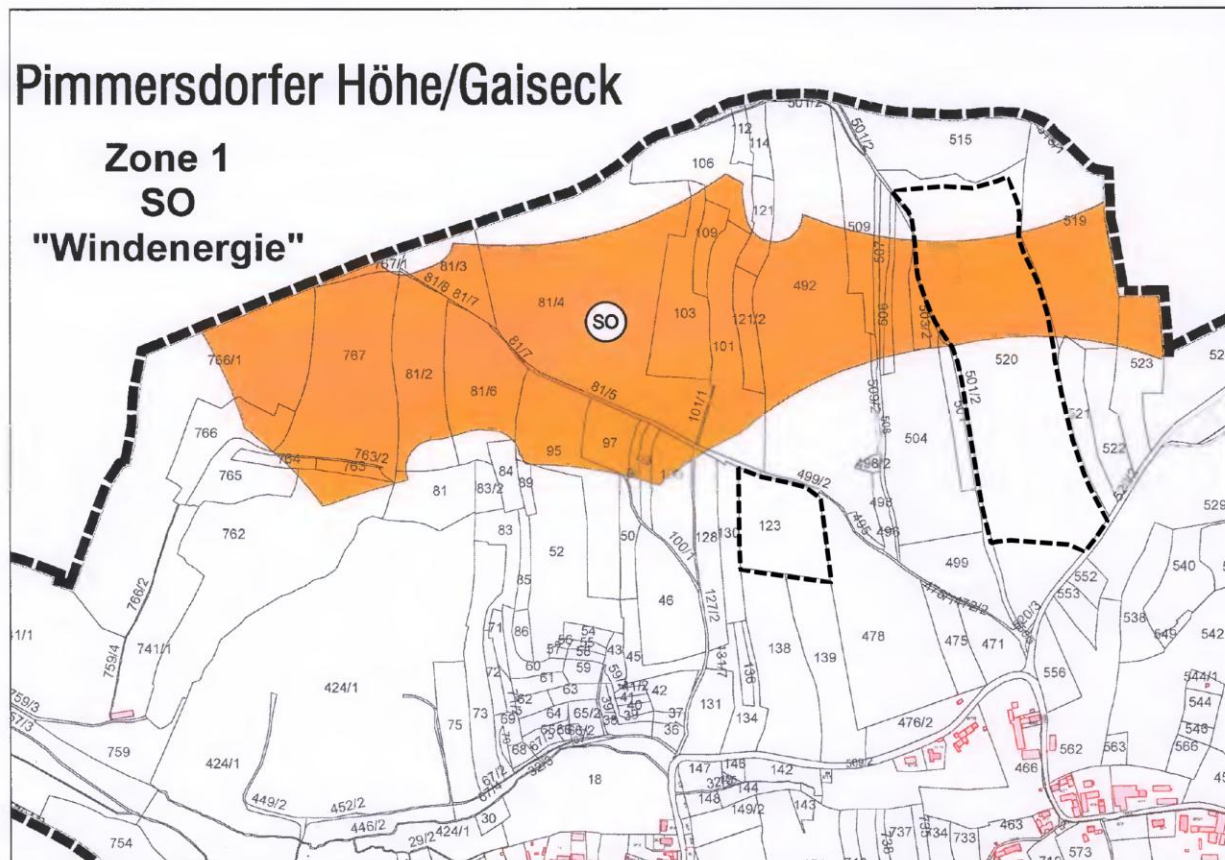


Abbildung 3: Teilflächennutzungsplan Konzentrationszone für Windenergienutzung, Zone 1 SO „Windenergie“, bea. durch Energie Ernte GmbH, Überschneidungsbereich SO mit Änderungsbereich Flächennutzungsplan ist Änderungsbereich

5. Erschließung

5.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebiets erfolgt über mehrere Gemeindestraßen, landwirtschaftliche Wege sowie die Kreisstraße KEH 32.

Die **Teilfläche 520** (nördlich von Thonhausen) ist über die Gemeindestraße in Richtung Allakofen sowie die Feldwege in Gemeindebesitz (Fl.Nr. 499/2 und 501/2) angebunden.

Die **Teilfläche 694** (südlich von Thonhausen) wird über Feldwege in Gemeindebesitz (Fl.Nr. 184/13, 184/2 und 276/3) erschlossen, die eine Verbindung zur Kreisstraße KEH32 herstellen.

Die **Teilfläche 123** (nördlich von Oberwangenbach) ist über die Feldwege in Gemeindebesitz (Fl.Nr. 520/2 und 499/2) erreichbar, der in die Gemeindestraße Richtung Allakofen mündet.

Die **Teilfläche 251** (südlich von Oberwangenbach) wird über die Feldwege in Gemeindebesitz (Fl.Nr. 254/2, 338/4 und 297/1) an Oberwangenbach und weiter an die Kreisstraße KEH32 angebunden. (Alle Flurnummern sind der Gemarkung Oberwangenbach zuzuordnen.)

Im Zuge der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist temporär mit einem erhöhten Baustellenverkehr infolge von Materialanlieferungen und dem Einsatz von Baumaschinen zu rechnen. Hierfür werden gegebenenfalls sowohl private als auch öffentliche Zuwegungen bedarfsgerecht ertüchtigt und hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit überprüft. Etwaige Schäden werden durch den Vorhabenträger beseitigt. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist kein nennenswert erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten, da lediglich gelegentliche Service- und Wartungsfahrten erforderlich sind.

Eine verkehrliche Koordination sowie eine frühzeitige Abstimmung mit potenziell betroffenen Landwirten im Rahmen des Baufeldmanagements werden sichergestellt. Auf diese Weise können negative Auswirkungen, insbesondere durch den Einsatz schwerer Maschinen während sensibler Zeiträume wie der Erntezeit, vermieden werden.

5.2 Technische Infrastruktur

Strom:

Die Anlage wird über eine vom Betreiber zu errichtende Anschlussstrasse an das Stromnetz angeschlossen.

Wasser/Abwasser:

Eine Trinkwasserversorgung und eine damit einhergehende Schmutzwasserentsorgung wird für die Anlage nicht benötigt. Es ist kein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung notwendig.

Brandschutz

Bei Batteriespeichern und PV-Freiflächenanlagen ist nicht von einer schnellen bzw. großflächigen Brandausbreitung auszugehen.

Stationäre Batteriespeichersysteme (BESS) können grundsätzlich als sehr sichere Energieanlagen betrachtet werden. Brandvorfälle sind äußerst selten und in der Regel auf einzelne technische Defekte oder externe Einwirkungen zurückzuführen. Durch umfangreiche Sicherheitsmechanismen und hohe technische Standards ist das Risiko eines Brandes äußerst gering.

Die brandschutztechnische Aufplanung erfolgt auf Grundlage bestehender Normen, Vorgaben und Gutachten und berücksichtigt alle relevanten Anforderungen (technischer Brandschutz, Flucht- und Rettungswege etc.).

Batteriespeicher sind grundsätzlich so ausgelegt, dass sich die Batteriepacks selbst löschen und das Feuer nicht auf andere Container übergreift.

Durch eine vollautomatische Branderkennung und -bekämpfung finden die Regelungen zur Löschwasserversorgung in Bebauungsplangebieten nach DVGW W 405 nur begrenzt Anwendung. Vorgaben der Genehmigungsbehörden werden ~~im weiteren Verfahren eingearbeitet und bei Bau und Betrieb berücksichtigt.~~ **Zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes ist die dauerhafte Zugänglichkeit der Anlage für die Feuerwehr sicherzustellen. Die Zufahrt für die Feuerwehr ist jederzeit sicherzustellen; zudem sind ein Feuerwehrplan zu erstellen und die zuständigen Feuerwehren sowie die Kreisbrandinspektion vor Inbetriebnahme in die Anlage einzuweisen.**

Hinweis: Die Belange des Brandschutzes gehen grundsätzlich zu Lasten des Vorhabenträgers.

Löschwasserversorgung

Der mögliche, vorzuhaltende Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist grundsätzlich gemäß der geplanten baulichen Nutzung zu bemessen. Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) herangezogen werden. Die weitere Festlegung zum Löschwasserbedarf erfolgt in enger Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.

Die Löschanlagen innerhalb der Batteriecontainer sind Aerosollöschanlagen, diese benötigen kein Wasser.

Telekommunikation:

Für den Planungsbereich ist die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erforderlich und vorgesehen. Die Internetanbindung soll über eine Standleitung erfolgen. Eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist sicherzustellen, hierzu ist eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Deutschen Telekom erforderlich. Es besteht aber seitens der Telekom keine Verpflichtung an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Müllentsorgung:

Mit Abfällen ist nicht zu rechnen. Die bei Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle werden unmittelbar vom Betreiber entsorgt.

6. Umweltbelange

6.1 Immissionsschutz

Schall-/ Schadstoffemissionen

Entsprechend den Vorgaben des gemeindlichen Leitfadens für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (**Großspeicheranlagen/Immissionskarte**) befindet sich das Vorhaben deutlich außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 300 m zu schutzbedürftiger Bebauung, der tatsächliche Abstand beträgt **ca. 650m** zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt **ca. 650m**. Aufgrund des großen Abstands sind schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Nachtzeit, nicht zu erwarten. Diese Einschätzung wird zusätzlich durch den zwischenliegenden Bewuchs sowie die örtlichen topografischen Verhältnisse gestützt, die sich günstig auf die Schallausbreitung auswirken. Vor diesem Hintergrund sind erhebliche Lärmschutzkonflikte nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Schadstoffemissionen sind gleichzeitig nicht zu erwarten.

Immissionen in Form von Staub, Steinschlag

Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Etwaige Schäden, ausgehend von der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, müssen privatrechtlich geregelt

werden. Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit unter Umständen verbundenen zeitlich auftretenden Emissionen sind zu dulden.

6.2 Kreisarchäologie/Denkmalschutz

Es sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets keine direkten Hinweise auf Bau-, Kunst- und Bodendenkmale vorhanden. Bodendenkmale im näheren Umfeld liegen in ca. 0,5 bis 1,0km Entfernung um den Geltungsbereich.

Wegen der bekannten Bodendenkmale wird auf die besonderen Schutzbestimmungen verwiesen. Generell ist damit zu rechnen, dass Funde aus Bodendenkmälern im Umfeld des Geltungsbereichs auch innerhalb des Plangebiets vorgefunden werden können. Hierbei ist das BayDSchG zu beachten (Art.8 Abs.1 und Abs.2 DSchG).

6.3 Naturschutz

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des beschriebenen Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Flora und Fauna, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter untersucht und bewertet. In diesem Kontext werden auch Aussagen zur Vermeidung und Verringerung getroffen. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan SO „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“, werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen und der dafür erforderliche Ausgleich für Natur und Landschaft ermittelt und festgesetzt.

B Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Angaben zur Lage im Bestand

Das Planungsgebiet liegt im nördlichen Gemeindegebiet von Attenhofen auf vier Teilflächen verteilt um Oberwangenbach und Thonhausen, Gemarkung Oberwangenbach:

Die **Teilfläche 520** (mit gleichlautender Flurnummer) liegt nördlich von Thonhausen und wird erschlossen über die Gemeindestraße Richtung Allakofen verbunden mit den Gemeindefeldwegen auf den Flurnummern 501/2 und 499/2.

Die **Teilfläche 694** liegt südlich von Thonhausen und ist zu erreichen über die Gemeindefeldwege mit den FlurNr. 184/13, 184/2 und 276/3, die die Vorhabenfläche an die Kreisstraße KEH32 anbinden.

Die **Teilfläche 123** liegt nördlich von Oberwangenbach und wird über den Gemeindefeldweg mit der FlurNr. 499/2 erschlossen, der in die Gemeindestraße Richtung Allakofen mündet.

Die Teilfläche 251 liegt südlich von Oberwangenbach mit Erschließung über die Gemeindefeldwege 254/2, 338/4 und 297/1 nach Oberwangenbach in die Kreisstraße KEH32.

Der gesamte Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 22,5 ha.

1.2 Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele des Flächennutzungsplans

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Attenhofen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage geschaffen. Ziel der Planung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik Freiflächenanlage“.

Die geplante Anlage dient der Gewinnung regenerativer Energie aus Sonnenenergie und damit der Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien im Sinne der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen des Bundes und des Freistaates Bayern. Durch die Planung leistet die Gemeinde Attenhofen einen Beitrag zur Reduzierung fossiler Energieträger, zur Versorgungssicherheit sowie zum Klimaschutz. **Derzeit werden die betroffenen Flächen landwirtschaftlich intensiv genutzt. Die überplanten Flächen verfügen mit Ackerzahlen zwischen 67 und 73 über eine hohe**

landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit. Dieser Belang wurde im Rahmen der Standortwahl berücksichtigt und mit entsprechendem Gewicht in die planerische Abwägung eingestellt. Im Ergebnis wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG sowie des Beitrags des Vorhabens zum Klimaschutz und zur Energieversorgung dennoch Vorrang eingeräumt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Flächen nur in sehr geringem Umfang versiegelt werden und nach Beendigung der Nutzung grundsätzlich wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die umweltrelevanten Ziele aus Fachgesetzen, Fachplänen und Programmen zu berücksichtigen, die auf den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur, Umwelt und Landschaft ausgerichtet sind.

Die geplante Flächennutzungsplanänderung bezieht sich insbesondere auf folgende gesetzliche Grundlagen und Planwerke:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** – insbesondere §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a und 2 Abs. 4 BauGB zur Berücksichtigung umweltbezogener Belange sowie zur Durchführung der Umweltprüfung.
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)** – insbesondere im Hinblick auf Eingriffsregelung, Artenschutz, Biotopschutz und naturschutzrechtliche Kompensation.
- **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** – § 2 EEG betont die besondere Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien für den Klimaschutz; dieser ist bei Schutzgüterabwägungen vorrangig zu berücksichtigen.
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** – mit dem Grundsatz der nachhaltigen Raumentwicklung und dem sparsamen Umgang mit Boden und Ressourcen.
- **Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)** – den Anforderungen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, insbesondere durch den verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien.
- **Regionalplan Region Landshut (Region 13)** – die Planung steht den regionalplanerischen Zielsetzungen grundsätzlich nicht entgegen.

Die Gemeinde Attenhofen hat darüber hinaus einen gemeindlichen **Leitfaden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen** erstellt, in dem Eignungskriterien und Ausschlussbereiche definiert werden. Die vorliegenden Flächen befinden sich innerhalb der durch die Gemeinde definierten Eignungskulisse.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Bestand erfasst, ihre Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen bewertet und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens differenziert untersucht. Betrachtet werden dabei sowohl baubedingte als auch anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Gewinnung regenerativer Energie. § 2 EEG definiert die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend. Vor diesem Hintergrund ist bei der Schutzgüterbewertung das hohe Gewicht des Vorhabens im Hinblick auf Klimaschutz und Versorgungssicherheit zu berücksichtigen.

2.1 Schutzgut Mensch

Bestand

Die vier Teilflächen des Plangebiets befinden sich im Umfeld der Ortsteile Oberwangenbach und Thonhausen. Die Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung orientieren sich an den gemeindlichen Leitlinien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der empfohlene Mindestabstand zu Wohnnutzungen wird eingehalten. Das Umfeld ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Die angrenzenden Wege dienen überwiegend der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, werden jedoch in untergeordnetem Umfang auch zur siedlungsnahen Naherholung genutzt.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Planung werden keine Wohnnutzungen unmittelbar beeinträchtigt. Während der Bauphase kann es temporär zu Belastungen durch Baustellenverkehr, Staub und Lärm kommen. Diese sind zeitlich begrenzt. Anlage- und betriebsbedingt entstehen nur geringe Emissionen. Geräusche entstehen im Wesentlichen durch Wechselrichter und Trafostationen. Die Abstände zur

Wohnbebauung sowie die Vorgaben des gemeindlichen Leitfadens minimieren mögliche Nutzungskonflikte bereits auf planerischer Ebene.

Die geplante Nutzung leistet zugleich einen positiven Beitrag zur zukünftigen Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien.

- Insgesamt sind für das Schutzgut Mensch Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit zu erwarten.

2.2 Schutzgut Flora und Fauna

Bestand

Die Fläche besteht überwiegend aus intensiv genutztem Acker (Hopfengärten) mit begrenztem ökologischem Wert. Es handelt sich um einen Lebensraum mit eingeschränkter Artenvielfalt, der nur eine geringe Bedeutung für geschützte Arten aufweist. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Natura-2000-Gebiete oder gesetzlich geschützten Biotope.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Mit der Flächennutzungsplanänderung selbst sind keine unmittelbaren Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen kommen neue Strukturen für die Biotopvernetzung hinzu.

- Es sind **geringe** Auswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna zu erwarten.

2.3 Schutzgut Boden

Bestand

Die Vorhabenflächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Mit Ackerzahlen zwischen 67 und 73 weisen die Böden eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit auf. Durch die Bewirtschaftung bestehen regelmäßige mechanische Belastungen sowie stoffliche Einträge durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch technische Anlagen und Rammpfahlgründungen kommt es kleinflächig zu Versiegelungen und Bodenveränderungen. Baubedingte Verdichtungen sind durch eine bodenschonende Ausführung zu minimieren. Gleichzeitig werden die stofflichen Einträge gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung reduziert.

- Insgesamt ist daher von **mittleren** Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

2.4 Schutzgut Wasser

Bestand

Die Vorhabenflächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Niederschlagswasser versickert überwiegend vor Ort. Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete. Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb der Änderungsflächen. Die Flächen liegen teilweise in wassersensiblen Bereichen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine unmittelbaren wasserbezogenen Eingriffe verbunden. Durch die geplante Nutzung wird die natürliche Versickerungsfähigkeit weitgehend erhalten, da keine flächige Versiegelung vorgesehen ist und Verkehrsflächen wasserdurchlässig ausgeführt werden. Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt oder das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

→ Insgesamt sind **geringe** Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.5 Schutzgut Luft und Klima

Bestand

Das Plangebiet liegt innerhalb einer landwirtschaftlich geprägten Freilandlage mit guter Durchlüftung. Besondere klimatische Ausgleichsfunktionen bestehen nicht. Die Flächen fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete allgemeiner Bedeutung.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Mit der Flächennutzungsplanänderung selbst sind keine direkten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft verbunden. Anlagebedingt kommt es lokal zu geringfügigen Veränderungen des Mikroklimas durch Verschattungseffekte und veränderte Strahlungsverhältnisse. Die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet bleibt grundsätzlich erhalten, zumal das geplante Grünland unter der Anlage diese Funktion ebenso erfüllt. Durch die Nutzung solarer Strahlungsenergie leistet das Vorhaben einen positiven Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen.

→ Insgesamt sind **geringe** Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

2.6 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Naturraums „Donau-Isar-Hügelland“ und ist durch intensive

landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere Hopfenanbau, geprägt. Die Landschaft weist bereits eine deutliche anthropogene Vorprägung auf. Die Einsehbarkeit der einzelnen Teilflächen ist unterschiedlich ausgeprägt. Teilweise bestehen bereits abschirmende Gehölzstrukturen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik erfolgt eine vorbereitende Festlegung auf eine technische Nutzung. Die geplante Photovoltaikanlage führt zu einer zusätzlichen technischen Überprägung des Landschaftsbildes. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch Hopfengärten, der eingeschränkten Einsehbarkeit weiter Teile des Vorhabengebiets sowie geplanter Eingrünungsmaßnahmen werden die Auswirkungen jedoch deutlich reduziert.

- ➔ Aufgrund der Vorbelastung der Fläche sind **geringe** Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand

Im Änderungsbereich sind laut Denkmaldaten des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) keine eingetragenen Kultur- oder Bodendenkmäler vorhanden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine direkten Eingriffe in Kultur- oder Sachgüter verbunden.

- ➔ Es sind **keine** relevanten Beeinträchtigungen des Schutzguts Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleiben die Flächen in ihrer derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung. Der Zustand der Schutzgüter bleibt weitgehend unverändert.

Eine ökologische Aufwertung durch die Entwicklung extensiver Vegetationsflächen und zusätzlicher Gehölzstrukturen würde nicht erfolgen.

Zudem entfällt die Möglichkeit, einen Beitrag zur klimafreundlichen Energieerzeugung und zur Umsetzung der Energiewende zu leisten.

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Standortprüfung wurden verschiedene Flächen innerhalb des Gemeindegebiets betrachtet. Die Gemeinde Attenhofen hat hierzu einen Leitfaden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erstellt und geeignete Flächen definiert.

Die vorliegenden Teilflächen wurden anhand der Kriterien technische Umsetzbarkeit, Erschließbarkeit, Abstand zur Wohnbebauung, landschaftliche Verträglichkeit sowie Vermeidung erheblicher Umweltkonflikte ausgewählt.

Standorte mit deutlich günstigeren Voraussetzungen standen innerhalb des Gemeindegebiets nicht zur Verfügung.

- ➔ Die gewählten Standorte stellen aus technischer und umweltfachlicher Sicht geeignete Flächen dar.

5. Zusammenfassung

Die Gemeinde Attenhofen plant die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 07 im Bereich der „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“ zur Ausweisung von Sonderbauflächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Flora und Fauna, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Zusammenfassend ergeben sich überwiegend geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Für das Schutzgut Boden sind aufgrund der kleinflächigen Versiegelungen Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten. Die Planung trägt zur Förderung erneuerbarer Energien und damit zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit bei.

Schutzgut	Bewertung der Umweltauswirkungen
Mensch	geringe Erheblichkeit
Flora/Fauna	geringe Erheblichkeit
Boden	mittlere Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit
Luft/ Klima	geringe Erheblichkeit
Landschaft	geringe Erheblichkeit
Kultur-/ Sachgüter	geringe Erheblichkeit